

Imkerverein „Bienenfreunde Oberkrämer“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bienenfreunde Oberkrämer“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberkrämer. Als Vereinsanschrift gilt jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird zum 01.01.2022 Mitglied des „Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V.“ werden.

§ 3 Zweck und Ziele

(1) Der Verein „Bienenfreunde Oberkrämer“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Zweck des Vereins sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung bei der Obstblüte und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit.

(3) Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Erfahrungsaustausch über das Leben der Honigbiene, der Wildbienen und deren Nutzen in der Natur, Teilnahme an praktischen Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen;
- Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihre Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen;
- Förderung des Wissens über Bienen und besonders über Aufgaben und Arbeitsweise von Imkern bei Kindern und Jugendlichen;
- Förderung des Wissens über Imkerei durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- praktische Umsetzung einer artgerechten und zeitgemäßen Bienenhaltung mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Natur und Landschaft im südlichen Landkreis Oberhavel zu erhalten;
- Beratung bei der Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide);
- Verbesserung der Bienenweide.

(4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Konfessionen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft.

(2) Mitgliedsdefinitionen:

- Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige Menschen über 18 Jahre.
- Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktive Bienenhaltung betreiben.
- Fördermitglieder (ohne Bienenhaltung) unterstützen mit ihrem Beitrag den Vereinszweck, haben jedoch keinen Anspruch auf die mit der DIB-Mitgliedschaft verbundenen Vereinsleistungen (z.B. Versicherungsschutz). Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, können als Gast jedoch an Zusammenkünften und Versammlungen, auch an der Mitgliederversammlung, teilnehmen und erhalten Zugang/Zugriff zu Vereinsräumlichkeiten und -materialien. Für Fördermitglieder werden keine Beiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB) abgeführt.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen der „Bienenfreunde Oberkrämer“ freigestellt. Über die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft beim DIB wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.
- Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind Vereinsmitglieder, die vorübergehend keine Bienen halten. Sie können an Zusammenkünften und Vereinsabenden teilnehmen. Ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Diese Mitglieder werden zum jeweils nächstmöglichen Termin aus der Mitgliedschaft aller Dachorganisationen (z.B. Deutscher Imkerbund inkl. Versicherungsanspruch) abgemeldet. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für höchstens zwei Jahre.
- Ruhende Mitgliedschaft schließt die Vorstandstätigkeit ab dem Zeitpunkt der Entscheidung hierüber aus.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Beschränkt geschäftsfähige Bewerber benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, sofern deren Grundlagen und Ziele denen des Vereins nicht widersprechen. Das Stimmrecht für diese Mitglieder wird durch deren Geschäftsführung oder 1. Vorsitz oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person persönlich wahrgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und ihrer Ziele beim Vorstand zu beantragen. Der Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) über die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber baldmöglichst, spätestens nach 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Neumitglieder werden erst ab dem Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. gemeldet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss,
- Löschung des Vereins,
- bei juristischen Mitgliedern zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bei Unternehmen) oder durch Auflösung (bei Vereinen).

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt. Ein Anspruch auf vollständiger oder teilweiser Erstattung/Auszahlung von zuvor geleisteten Spenden/Mitgliedsbeiträgen oder Zuwendungen besteht nicht.

(3) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich dem Vorstand mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.

Ausschlussgründe sind:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Zahlungsrückstand in Höhe von einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
- Aktivitäten und Mitgliedschaften in Organisationen, die die hier unter § 3 formulierten Grundlagen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität nicht teilen.

(5) Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder ab dem Alter von 14 Jahren haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr und setzt die Geschäftsfähigkeit voraus.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf zweckgemäße Benutzung/Verwendung vereinseigenen Eigentums, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Der Vorstand kann eine Nutzungsschädigung festlegen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Mitglieder, die als Funktionsträger (z.B. Obleute) im Rahmen des Satzungszweckes bestimmte Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf angemessenen Aufwandsatz nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand. Voraussetzungen für eine Erstattung der Aufwände sind prüffähige Belege, die spätestens 3 Monate nach Auslage beim Vorstand zur Erstattung eingereicht werden müssen.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die unter § 3 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand zu melden.
- (3) Sofern der Verein Mitglied in Dachverbänden/übergeordneten Organisationen ist, werden die dort geltenden Satzungen durch das Mitglied anerkannt.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.
- (5) In der Beitragsordnung können Aufnahmegebühren, nach Mitgliedsart gestaffelte Beiträge, zweckgebundene Einmalumlagen, Arbeitsdienste oder veränderte Beiträge bei der Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung wichtiger oder aufwendiger Vereinsfunktionen vorgesehen werden. Hinzukommen die an die Dachverbände abzuführenden Gelder und Versicherungsbeiträge.
- (6) Gerät ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung mindestens 8 Wochen in Zahlungsverzug und sind seit der Mahnung mindestens 2 Wochen vergangen, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft oder eine ruhende Mitgliedschaft zwangsweise beschließen; in diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied hiervon schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift in Kenntnis zu setzen und aus den relevanten Meldelisten der Dachverbände (z.B. Deutschen Imkerbund inkl. Versicherungsschutz) herauszunehmen.

§ 9 Beiträge und Meldung der Völker

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Landesverband, den D.I.B. und die Versicherung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt bzw. Zustellung der Rechnung an den Verein abzuführen. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend Beitragsordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur nach Vorstandsbeschluss.
- (6) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Meldung der Völker muss bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sind alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung zu melden.
- (8) Dementsprechend ist der Mitgliedsbeitrag jährlich jeweils in einem Betrag im Voraus bis zum 31. 12. des Vorjahres an den Kassenwart zu entrichten oder kostenfrei auf ein Vereinskonto ein-

zuzahlen. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag selbsttätig binnen 6 Wochen an den Kassenwart oder auf das Vereinskonto ein. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Obleute für Sonderaufgaben,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.

Folgende Funktionen werden im Vorstand vergeben:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Die Funktion des Schriftführers kann auch durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfüllt werden.

(2) Der Vorsitzende vertritt nach außen die „Bienenfreunde Oberkrämer“ im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

(4) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung von Vereinsversammlungen und Veranstaltungen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Entgegennahme von Kündigungen
- Durchführung von Ehrungen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es gibt keine Stimmenthaltungen.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch Stimmzettel oder – nach Abstimmung der anwesenden Mitglieder - durch Handzeichen erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der laufenden Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Ämter können in Personalunion durchgeführt werden.

§ 12 Obleute für Sonderaufgaben

(1) Der Vorstand kann Obleute insbesondere für folgende Sonderaufgaben ernennen:

- Zuchtwesen,
- Beobachtung,
- Bienenweide,
- Bienengesundheit,
- Wanderung,
- Literatur und
- Presse-/Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Obleute sind keine Vorstandsmitglieder. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und wird durch einen Vorsitzenden geleitet. Ab dem Jahr 2025 soll die Mitgliederversammlung immer im 1. Quartal eines Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entlastung des alten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Aufstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- Abänderung und Ergänzung der Satzung - hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Bericht der alten Kassenprüfer und Entlastung
- Wahl der beiden neuen Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(2) Ordentliche Vereinsmitglieder haben je eine Stimme.

(3) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(4) Zur Mitgliederversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin.

(5) Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzureichen.

(6) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei Neuwahlen vom Wahlleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Es wird auf der nächsten Vereinsversammlung den Mitgliedern vorgetragen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 14 Auflösung

(1) Nur eine Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2023 in Hennigsdorf beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer